

Amtliche Mitteilungen

Datum 13. Februar 2014

Nr. 15/2014

Inhalt:

**Fachspezifische Bestimmung
für den
B.A. Sprache und Kommunikation (SK)**

**der
Universität Siegen**

Vom 11. Februar 2014

**Fachspezifische Bestimmung
für den
B.A. Sprache und Kommunikation (SK)

der
Universität Siegen**

Vom 11. Februar 2014

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. S. 272), hat die Universität Siegen die folgende Fachspezifische Bestimmung erlassen:

Inhalt

- § 1 Kreditpunkte
- § 2 Studienleistungen
- § 3 B.A.-Arbeit
- § 4 Studienakten
- § 5 Bildung der Gesamtnote
- § 6 Nichtbestehen und Wiederholbarkeit von Studienleistungen
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

ANHÄNGE

§ 1 Kreditpunkte

1. Jedes Modul besteht aus Modulelementen. Die Module und Modulelemente sind in Anhang 1 dieser Fachspezifischen Bestimmung spezifiziert.
2. In jedem Modulelement werden Kreditpunkte erworben. Je nach den in der Lehrveranstaltung angebotenen Möglichkeiten der Leistungserbringung können dabei verschieden viele Kreditpunkte erworben werden. Die Zahl der Kreditpunkte hängt vom Arbeitsaufwand ab.

Mögliche Arten der Leistungserbringung sind:

Für 2 Kreditpunkte:

- qualifizierte mdl. Beteiligung,
- schriftl. Textproduktion,
- Kurzreferat (mit Thesenpapier und / oder Präsentation),
- Klausur/Multiple Choice-Klausur,
- online gestützte Prüfung/Klausur,
- mündliche Prüfung.

Für 5 Kreditpunkte:

- mündliche und/oder schriftliche Textproduktion (als Einzelleistung oder als kumulative Leistung),
- Klausur/Multiple Choice-Klausur,
- online gestützte Prüfung/Klausur,
- Klausur + schriftliche Textproduktion (als kumulative Leistung),
- mündliche Prüfung,
- Referat (mündlicher Vortrag und Präsentation).

Für 7 Kreditpunkte:

- Referat (mündlicher Vortrag und Präsentation) mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung,
- Hausarbeit,
- Klausur + Hausarbeit (als kumulative Leistung).

In Absprache mit den Dozierenden sind ggf. zur jeweiligen Erbringung der Kreditpunkte auch jeweils äquivalente Leistungen möglich.

3. In den fachwissenschaftlichen Modulen werden pro Modulelement (in der Regel eine Lehrveranstaltung von 2 SWS) je nach Art der Leistungserbringung entweder 2 oder 5 oder 7 Kreditpunkte vergeben.

Leistungen mit 2 Kreditpunkten werden grundsätzlich nicht benotet. Besteht ein Modul jedoch nur aus Modulelementen, in denen 2 Kreditpunkte erworben werden müssen, wird eines dieser Modulelemente benotet. Im Studiengang SK liegt dieser Umstand im integrativen Modell in Modul 1 und im Kombinationsmodell im Kernfach in Modul 1 bzw. im Ergänzungsfach in Modul 4 vor. Aufgrund dessen wird nur das Modulelement 1.1. benotet bzw. in Modul 4 eines der beiden Elemente nach Wahl.

5 Kreditpunkte können sowohl für mündliche als auch für schriftliche Leistungen vergeben werden.

7 Kreditpunkte können nur für ein Referat (mündlicher Vortrag und Präsentation) mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung oder eine Hausarbeit bzw. eine Klausur + Hausarbeit vergeben werden.

Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen des Studienbestandteils erfüllt sind. Die Kreditpunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn die für dieses Modul nach der jeweiligen Studienordnung vorgesehenen Leistungen jeweils mit mindestens ausreichendem Erfolg (4,0) erbracht sind.

4. Die sprachpraktischen Studien (SP) umfassen pro gewählter Sprache ein bzw. zwei Module, in denen pro Modulelement 3 Kreditpunkte erworben werden:
 - bei einem Studium von SK als integratives Fach die Module SP 1A und SP 1B sowie SP 2A und SP 2B;
 - bei einem Studium von SK als Kernfach die Module SP 1 und SP 2;
 - bei einem Studium von SK als Ergänzungsfach das Modul SP1 bzw. SP 2.

Für Studierende mit dem sprachlichen Schwerpunkt Deutsch gelten besondere Regelungen:

- Bei einem Studium von SK als integratives Fach erbringen Studierende das Modul SP 1A oder SP 1B in einer beliebigen Fremdsprache, wählbar aus einer weiteren vom Fachbereich angebotenen Fremdsprache. Das Modul Sprachpraxis SP 2A oder SP 2B wird erbracht durch Veranstaltungen zur Förderung und fachwissenschaftlichen Reflexion kommunikativer Kompetenzen im Deutschen. Dabei müssen sowohl zur schriftlichen als auch zur mündlichen Kommunikation zwei Veranstaltungen zu unterschiedlichen Themen gewählt und belegt werden.
- Bei einem Studium von SK als Kernfach erbringen Studierende das Modul Sprachpraxis SP 1 in einer beliebigen Fremdsprache, wählbar aus einer weiteren vom Fachbereich angebotenen Fremdsprache. Das Modul Sprachpraxis SP 2 wird erbracht durch Veranstaltungen zur Förderung und fachwissenschaftlichen Reflexion kommunikativer Kompetenzen im Deutschen. Dabei müssen sowohl zur schriftlichen als auch zur mündlichen Kommunikation zwei Veranstaltungen zu unterschiedlichen Themen gewählt und belegt werden.
- Studierende, die SK als Ergänzungsfach studieren, belegen im Modul Sprachpraxis SP 2 je zwei Veranstaltungen sowohl zur mündlichen als auch zur schriftlichen Kommunikation des Deutschen (vgl. dazu StO § 12). Studierende, die SK als Ergänzungsfach bei LKM als Kernfach studieren, sind von dieser Regelung nicht betroffen (vgl. dazu StO § 13).

Eine Anrechnung der vom Fachbereich angebotenen Kurse zur schriftlichen und mündlichen Kommunikation ist nicht im Bereich der Berufsorientierten Studien in den BS-Modulen BS-A3 und BS-A4 möglich.

5. Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung unterrichtet die/der Lehrende die Studierenden darüber, mit welchen Leistungen die für die Veranstaltung zu vergebenden Kreditpunkte zu erwerben sind.
6. Bei unterschiedlichen Kreditpunkten innerhalb der Module können die Studierenden grundsätzlich selbst entscheiden, in welchem Modulelement sie welche Kreditpunktzahl erreichen möchten. Im Modul 3 können in den Modulelementen 3.1 und 3.2 nur jeweils 2 Kreditpunkte erworben werden.
7. Die Verteilung der Kreditpunkte auf die verschiedenen Module erfolgt wie in den folgenden Tabellen dargestellt:

SK ALS INTEGRATIVES FACH

Schwerpunkte: Zwei Fremdsprachen

Module	Zahl der SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zielpunktzahl pro Modul
Modul 1	4	2 + 2	4
Modul 2	6	5 + 5 + 5	15
Modul 3	8	7 + 5 + 2 + 2	16
Modul 4	6	7 + 5 + 5	17
1 Modul aus M5/6/7	4	5 + 5	10
1 Modul aus M5/6/7	4	5 + 5	10
Modul 8	4	5 + 5	10
B.A.-Arbeit	-	-	11
Sprachpraxis 1A	6	3 + 3 + 3	9
Sprachpraxis 1B	6	3 + 3 + 3	9
Sprachpraxis 2A	8	3 + 3 + 3 + 3	12
Sprachpraxis 2B	8	3 + 3 + 3 + 3	12
Summe	64	-	135

Schwerpunkte: Deutsch und eine Fremdsprache

Module	Zahl der SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zielpunktzahl pro Modul
Modul 1	4	2 + 2	4
Modul 2	6	5 + 5 + 5	15
Modul 3	8	7 + 5 + 2 + 2	16
Modul 4	6	7 + 5 + 5	17
1 Modul aus M5/6/7	4	5 + 5	10
1 Modul aus M5/6/7	4	5 + 5	10
Modul 8	4	5 + 5	10
B.A.-Arbeit	-	-	11
Sprachpraxis 1A (weitere FS)	6	3 + 3 + 3	9
Sprachpraxis 1B (Schwerpunkt-FS)	6	3 + 3 + 3	9
Sprachpraxis 2A (Deutsch; vgl. § 1.4)	8	3 + 3 + 3 + 3	12
Sprachpraxis 2B (Schwerpunkt-FS)	8	3 + 3 + 3 + 3	12
Summe	64	-	135

SK ALS KERNFACH

Schwerpunkt: Englisch/Französisch/Spanisch

Module	Zahl der SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zielpunktzahl pro Modul
Modul 1	4	2 + 2	4
Modul 2	6	5 + 2 + 2	9
Modul 3	4	5 + 2	7
Modul 4	4	7 + 5	12
1 Modul aus M5/6/7	4	7 + 2	9
1 Modul aus M5/6/7	4	5 + 5	10
Modul 8	4	5 + 2	7
B.A.-Arbeit	-	-	11
Sprachpraxis 1	6	3 + 3 + 3	9
Sprachpraxis 2	8	3 + 3 + 3 + 3	12
Summe	44	-	90

Schwerpunkt: Deutsch

Module	Zahl der SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zielpunktzahl pro Modul
Modul 1	4	2 + 2	4
Modul 2	6	5 + 2 + 2	9
Modul 3	4	5 + 2	7
Modul 4	4	7 + 5	12
1 Modul aus M5/6/7	4	7 + 2	9
1 Modul aus M5/6/7	4	5 + 5	10
Modul 8	4	5 + 2	7
B.A.-Arbeit	-	-	11
Sprachpraxis 1 (beliebige FS)	6	3 + 3 + 3	9
Sprachpraxis 2 (Deutsch; vgl. § 1 Abs. 4)	8	3 + 3 + 3 + 3	12
Summe	44	-	90

SK ALS ERGÄNZUNGSFACH

Schwerpunkt: Englisch/Französisch/Spanisch

Module	Zahl der geforderten SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zielpunktzahl pro Modul
Modul 2	4	5 + 2	7
Modul 3	4	5 + 2	7
Modul 4	4	2 + 2	4
1 Modul aus 5-7	4	7 + 2	9
Sprachpraxis 1	6	3 + 3 + 3	9
Sprachpraxis 2	6	3 + 3 + 3	9
Summe	28	-	45

Schwerpunkt: Deutsch

Module	Zahl der geforderten SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zielpunktzahl pro Modul
Modul 2	4	5 + 2	7
Modul 3	4	5 + 2	7
Modul 4	4	5 + 5	10
1 Modul aus 5-7	4	7 + 2	9
Sprachpraxis 2 (Deutsch; vgl. § 1 Abs. 4)	8	3 + 3 + 3 + 3	12
Summe	24	-	45

SK ALS ERGÄNZUNGSFACH BEI KERNFACH LKM**Schwerpunkt: Englisch oder Französisch oder Spanisch**

Module	Zahl der geforderten SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zielpunktzahl pro Modul
Modul 2	6	5 + 2 + 2	9
Modul 3	4	5 + 2	7
Modul 4	6	7 + 2 + 2	11
1 Modul aus 5-7	4	7 + 2	9
SP 1 in einer anderen Fremdsprache ¹	6	3 + 3 + 3	9
Summe	26	-	45

Schwerpunkt: Deutsch

Module	Zahl der geforderten SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zielpunktzahl pro Modul
Modul 2	6	5 + 2 + 2	9
Modul 3	4	5 + 2	7
Modul 4	6	7 + 2 + 2	11
1 Modul aus 5-7	4	7 + 2	9
ein Sprachpraxis-Modul in einer weiteren Fremdsprache ¹ oder 3 Modulelemente aus SP 2 der schon im Kernfach belegten Fremdsprache	6	3 + 3 + 3	9
Summe	26	-	45

¹ Wählbar aus einer vom Fachbereich angebotenen Fremdsprache.

§ 2

Studienleistungen

1. In allen Modulelementen werden Studienleistungen erbracht. Diese werden benotet, sobald mehr als zwei Kreditpunkte vergeben werden. Wenn in Modulen nur Leistungen mit 2 Kreditpunkten erworben werden, wird eines der Modulelemente benotet, obwohl nur 2 Kreditpunkte vergeben werden.
2. Studienleistungen können sein: mündliche Studienleistungen (z. B. Kolloquium, Einzelprüfung, Referat, Präsentation), schriftliche Studienleistungen (z. B. Klausur/Multiple Choice Klausur, online gestützte Prüfung, Multiple Choice-Klausur/Klausur, Übersetzung, Essay, Zusammenfassung, Protokolle, Hausarbeit).
3. Studienleistungen innerhalb eines Modulelements können auch kumulativ erbracht werden. In diesem Fall ist eine gewichtete Durchschnittsnote zu bilden.
4. Bei den Modulelementen 3.1. und 3.2. ist eine 90-minütige Klausur obligatorischer Bestandteil der Studienleistung. In diesen Modulelementen können außerdem nur jeweils 2 Kreditpunkte erworben werden.
5. Die Dauer von mündlichen Studienleistungen kann variieren und richtet sich nach den Vorgaben für das jeweilige Modulelement (gemäß § 1 Abs. 5).
6. Studienleistungen können nach Maßgabe der/des Lehrenden als Einzelleistungen oder als Gruppenleistungen erbracht werden. Dabei muss der Anteil der einzelnen Studierenden an der Gesamtleistung erkennbar sein. § 1 Abs. 1 bis 5 ist zu beachten.

§ 3

B.A.-Arbeit

1. Mit der B.A.-Arbeit werden 11 Kreditpunkte erworben.
2. Die B.A.-Arbeit kann in Absprache mit dem Gutachter oder der Gutachterin auf Deutsch, Englisch, Französisch oder Spanisch abgefasst werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung (siehe § 19-21).

§ 4

Studienakten

1. Für jede Studentin/jeden Studenten wird eine Studienakte angelegt, in der die erfolgreich absolvierten Modulelemente zusammen mit den darin erworbenen Kreditpunkten und den erzielten Noten verzeichnet sind. Die Studierenden können jederzeit Einblick in diese Studienakte nehmen und sich so auch über ihren Studienfortschritt informieren. Die Studienakte kann auch elektronisch geführt und mittels Passwort zur Einsicht zugänglich gemacht werden.
2. Studienleistungen werden von den Lehrenden an das Prüfungsamt gemeldet. Dabei sind die im Rahmen von Modulelementen abgelegten Studienleistungen von der Lehrkraft zu dokumentieren.
3. Die Meldungen werden im Prüfungsamt archiviert und mindestens 5 Jahre aufbewahrt. Die relevanten Daten der einzelnen Meldungen (Modulelemente, Kreditpunkte, Noten) werden in die Studienakten übernommen

§ 5

Bildung der Gesamtnote

1. Alle benoteten Studienleistungen gehen in die Gesamtnote ein.
2. Die Teilnoten in der Fachwissenschaft und in der Sprachpraxis werden auf der Basis der Modulnoten ermittelt.

3. Für jedes Modul wird auf der Basis der einzelnen Modulelementnoten eine Modulnote errechnet. Dabei gehen die Modulelementnoten mit dem Gewicht der erworbenen Kreditpunktzahl in die Modulnote (= KP-Faktor) ein. Eine Note für eine Leistung, mit der 2 Kreditpunkte erzielt wurden, wird mit dem Faktor 2 multipliziert, eine Note für eine Leistung, mit der 5 Kreditpunkte erzielt wurden, wird mit dem Faktor 5 multipliziert, eine Note für eine Leistung, mit der 7 Kreditpunkte erzielt wurden, geht mit dem Faktor 7 in die Modulnote ein. In der Sprachpraxis gehen alle Noten mit gleichem Anteil in die jeweilige Modulnote (Faktor 3) ein. Jede Modulnote geht entsprechend dem Anteil der in dem jeweiligen Modul erworbenen Kreditpunkte in die Teilnote ein (Berechnungsbeispiel siehe Anhang 2 dieser Fachspezifischen Bestimmung).
4. Bildung der Gesamtnote im integrativen Fach
 - a. Die Note im integrativen Fach geht mit einer Gewichtung von 85 % in die Gesamtnote ein. Die Note im integrativen Fach errechnet sich nach dem folgenden Schlüssel. Es wird jeweils eine Teilnote erstellt für die Fachwissenschaft (Module 1-8), die Sprachpraxis, und die BA- Arbeit. Diese Noten gehen mit folgenden Prozentzahlen in die Note für das integrative Fach ein:

Fachwissenschaft	55 %
Sprachpraxis	30 %
BA-Arbeit	15 %
Summe	100 %

- b. Abweichend von Abs. 3, vorletzter Satz, wird im integrativen Fach die Teilnote der Sprachpraxis in den Fremdsprachen so gebildet, dass die Modulnoten von SP1 mit dem Faktor 3 gewertet werden, und die Modulnoten von SP2 mit dem Faktor 6 gewertet werden.
5. Bildung der Note im Kernfach

Die Note im Kernfach geht mit 60 % in die Gesamtnote ein. Es wird jeweils eine Teilnote erstellt für die Fachwissenschaft (Module 1-8), die Sprachpraxis und die BA-Arbeit. Diese Noten gehen mit folgenden Prozentzahlen in die Note für das Kernfach ein:

Fachwissenschaft	55 %
Sprachpraxis	30 %
BA-Arbeit	15 %
Summe	100 %

6. Bildung der Note im Ergänzungsfach

Die Note im Ergänzungsfach geht mit 25 % in die Gesamtnote ein. Es wird jeweils eine Teilnote erstellt für die Fachwissenschaft und die Sprachpraxis. Diese Noten gehen mit folgenden Prozentzahlen in die Note für das Ergänzungsfach ein:

Fachwissenschaft	70 %
Sprachpraxis	30 %
Summe	100 %

§ 6

Nichtbestehen und Wiederholbarkeit von Studienleistungen

1. Studienleistungen, die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bestanden worden sind, dürfen nicht wiederholt werden.
2. Wenn Studienleistungen nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, gelten sie als nicht bestanden und können – bezogen auf die jeweilige Lehrveranstaltung – binnen eines Jahres einmal wiederholt werden (sog. 2. Versuch).
3. Wird die Studienleistung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, so muss das gesamte Modulelement binnen eines Jahres wiederholt werden (sog. 3. Versuch). Ein Modulelement kann

nur einmal wiederholt werden. Darin eingeschlossen ist eine mögliche weitere Wiederholung der Einzelleistung binnen eines Jahres im Modulelement (sog. 4. Versuch).

4. Wird das wiederholte Modulelement auch im erneuten Wiederholungsfall (sog. 4. Versuch) nicht bestanden, so ist das gesamte Modul endgültig nicht bestanden. Vor Antritt des sog. 4. Versuches wird der/dem Studierenden dringend angeraten, die fachbezogene Studienberatung aufzusuchen.
5. Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Pflichtmodul, so ist zugleich die B.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Wahlpflichtmodul, so kann die/der Studierende noch das oder die alternativen Module absolvieren. Wahlpflichtmodule sind endgültig nicht bestanden, wenn alle jeweils zur Wahl stehenden Module endgültig nicht bestanden sind.
6. Im Krankheitsfall wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, die studienbegleitende Leistung nachzuholen oder nach Maßgabe der/des Lehrenden in einer Alternativform zu erbringen. Die Nachholung kann binnen eines Jahres erfolgen, sofern dann die entsprechende Lehrveranstaltung erneut angeboten wird. Der Krankheitsfall ist durch ein aktuelles ärztliches Attest nachzuweisen und wird nicht auf die „Versuche“ angerechnet. Wird die nachgeholte Leistung jedoch nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, gelten die Bestimmungen von Absatz (2) bis (5).

§ 7

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Fachspezifische Bestimmung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 vom 06. Mai 2009.

Siegen, den 11. Februar 2014

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

ANHANG 1

Module Fachwissenschaft

Modul 1: Orientierung, 4 SWS

M 1.1. Sprache und Kommunikation: Inhalte im Überblick (Ring-VL)

M 1.2. Sprache und Kommunikation: Anwendungsbereiche

Modul 2: Kommunikationsstrukturen, 6 SWS

M 2.1. Texte als sprachliche Zeichen

M 2.2. Sprachliches Handeln: Pragmatik

M 2.3. Medien und öffentliche Kommunikation

Modul 3: Sprachstrukturen 1, 8 SWS

M 3.1. Grundkurs Linguistik (Sprache A)

M 3.2. Grundkurs Linguistik (Sprache B)

M 3.3. Phonologie/Morphologie/Syntax/Semantik (Sprache A oder B)

M 3.4. Phonologie/Morphologie/Syntax/Semantik (Sprache B oder A)

Modul 4: Sprache in beruflichen und institutionellen Kontexten, 6 SWS

M 4.1. Rhetorik und Stilistik

M 4.2. Fachkommunikation (Sprache A oder B)

M 4.3. Sprach- und Fachlexikographie

Modul 5: Sprache und Gesellschaft (Wahlpflichtmodul) 4 SWS

M 5.1. Sprachvariation

M 5.2. Sprachkontakt

Modul 6: Sprachen Lernen und Lehren (Wahlpflichtmodul) 4 SWS

M 6.1. Spracherwerb

M 6.2. Grundfragen des Lehrens fremder Sprachen

Modul 7: Mehrsprachliche Kommunikation (Wahlpflichtmodul) 4 SWS

M 7.1. Interkulturelle Kommunikation

M 7.2. Mehrsprachigkeit in Theorie und Praxis

Modul 8: Vertiefung und Ergänzung, 4 SWS

M 8.1. eine vertiefende bzw. ergänzende Veranstaltung aus Modul 3

M 8.2. eine vertiefende bzw. ergänzende Veranstaltung aus den Modulen 3-7

Module Sprachpraxis

Englisch:

Sprachpraxis Modul 1:
SP 1.1. Grammar in Use SP 1.2. Text production SP 1.3. a. Pronunciation practice <i>oder</i> SP 1.3. b. First steps in translation
Sprachpraxis Modul 2:
SP 2.1. Presentation skills SP 2.2. Advanced oral communication SP 2.3. Translation strategies SP 2.4. Writing tasks

Französisch:

Sprachpraxis Modul 1:
SP 1.1. Grammaire 1 SP 1.2. Conversation SP 1.3. Traduction 1
Sprachpraxis Modul 2:
SP 2.1. Analyse des textes littéraires SP 2.2. Grammaire 2 SP 2.3. Argumentation écrite SP 2.4. Traduction 2

Spanisch:

Sprachpraxis Modul 1:
SP 1.1. Spanisch 1 SP 1.2. Spanisch 2 SP 1.3. Spanisch für Fortgeschrittene
Sprachpraxis Modul 2:
SP 2.1. Gramática 1 SP 2.2. Traducción SP 2.3. Gramática 2 SP 2.4. Conversación/Lectura

Deutsch:

Sprachpraxis Modul 1:
SP 1.1. Fremdsprache, Modulelement 1 SP 1.2. Fremdsprache, Modulelement 2 SP 1.3. Fremdsprache, Modulelement 3
Sprachpraxis Modul 2:
SP 2.1. Deutsch (schriftlich) SP 2.2. Deutsch (schriftlich) SP 2.3. Deutsch (mündlich) SP 2.4. Deutsch (mündlich)

ANHANG 2

Beispielrechnung für die Teilnoten im integrativen Fach bei zwei Fremdsprachen:

Fachwissenschaft:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Module / Modulel- emente bzw. einzelne Lehrveran- staltungen	Kredit- punkte pro Element	Beno- tung pro Element	KP- Faktor (s. § 5 Abs. 3 und 5 Abs. 4b)	Noten- punkte pro Element= Spalte 3 x Spalte 4	Modul- note = Modul- summe aus Spalte 5 : Modul- summe aus Spalte 4	Noten- punkte pro Modul = Spalte 6 x Modul- summe aus Spalte 4
M 1.1	2	1,0	2	2,0	0,5	2,0
M 1.2	2	n.b.	2	-		
M 2.x...	5	1,0	5	5,0	2,3	34,5
M 2.x...	5	3,0	5	15,0		
M 2.x...	5	3,0	5	15,0		
M 3.1	2	n.b.	2	-	~ 1,0	16,0
M 3.2	2	n.b.	2	-	(1,18)	
M 3.x...	5	1,0	5	5,0		
M 3.x...	7	2,0	7	14,0		
M 4.x...	7	4,0	7	28,0	2,5	42,5
M 4.x...	5	1,0	5	5,0		
M 4.x...	5	2,0	5	10,0		
M 5/6/7.x...	5	2,0	5	10,0	2,5	25,0
M 5/6/7.x...	5	3,0	5	15,0		
M 5/6/7.x...	5	2,0	5	10,0	1,5	15,0
M 5/6/7.x...	5	1,0	5	5,0		
M 8.x...	5	2,0	5	10,0	1,5	15,0
M 8.x...	5	1,0	5	5,0		
Summe			82			150

Teilnote der fachwissenschaftlichen Studien = Summe aus Spalte 7 : Summe aus Spalte 4
 $150 : 82 = 1,8292$ □ **Teilnote Fachwissenschaft: 1,8**

Sprachpraxis:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Module / Modul- elemente bzw. einzelne Lehrveran- staltungen	Kredit- punkte pro Element	Benotung pro Element	KP- Faktor (s. § 5 Abs. 3 u. 5 Abs. 4b)	Noten- punkte pro Element= Spalte 3 x Spalte 4	Modul- note = Modul- summe aus Spalte 5 : Modul- summe aus Spalte 4	Noten- punkte pro Modul = Spalte 6 x Modul- summe aus Spalte 4
SP 1 A	3 3 3	3,0 4,0 3,0	3 3 3	9,0 12,0 9,0	3,3	29,7
SP 1 B	3 3 3	2,0 2,0 2,0	3 3 3	6,0 6,0 6,0	2,0	18,0
SP 2 A	3 3 3 3	2,0 2,0 2,0 2,0	6 6 6 6	12,0 12,0 12,0 12,0	2,0	48,0
SP 2 B	3 3 3 3	1,0 2,0 1,0 2,0	6 6 6 6	6,0 12,0 6,0 12,0	1,5	36,0
Summe			66			131,7

Teilnote der sprachpraktischen Studien = Summe aus Spalte 7 : Summe aus Spalte 4
 $131,7 : 66 = 1,9954$ □ **Teilnote Sprachpraxis: 1,9**

Errechnung der Note im integrativen Fach (s. § 5 Abs. 4)

Teilnote Fachwissenschaft: $1,8 \times 55 = 99$
 Teilnote Sprachpraxis: $1,9 \times 30 = 57$
 Teilnote BA-Arbeit: $2,3 \times 15 = 34,5$

Summe der gewichteten Teilnoten: 190,5

geteilt durch 100 ergibt die

Note integratives Fach: 1,9

Errechnung der Gesamtnote: (s. § 22 der Prüfungsordnung)

Note integratives Fach: $1,9 \times 85 = 161,5$

Note BS²: $1,5 \times 15 = 22,5$

Summe der gewichteten Noten: 184

geteilt durch 100 ergibt die

Gesamtnote: 1,8

² Zur Errechnung der BS-Note: s. § 22 Abs. 5 der Prüfungsordnung und § 7 Abs. 3 der BS-Studienordnung.